

Für das Internet aktualisierte Fassung

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Markt Lehrberg vom 20.12.1999

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Markt Lehrberg folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindebewohner betreibt der Markt Lehrberg als eine öffentliche Einrichtung:

1. den kirchlichen und gemeindlichen Friedhof (§§ 2-7, mit den einzelnen Grabstätten §§ 8 – 17) im Gemeindeteil Lehrberg als eine Einheit
2. die gemeindlichen Leichenhäuser in den Gemeindeteilen Lehrberg und Gräfenbuch

ZWEITER TEIL Der Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindebewohner
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang des Friedhofs bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 26) – untersagen

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahre ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (Ausnahme Blindenhunde)
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. Während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf die Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmalig schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL **Die einzelnen Grabstätten** **Die Grabmäler**

Abschnitt 1 Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde bzw. der Kirchengemeinde Lehrberg. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzelgrabstätten (§ 10),
 2. Familiengrabstätten (§ 11),
 3. Urnengrabstätten (§ 12).

§ 10 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Einzelgrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr können die Grabstätten um eine weitere Ruhezeit verlängert werden. Ein Anspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht. Die Verlängerung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Das Nutzungsrecht ist zu verlängern, wenn im Falle der Belegung der Grabstätte die restliche Dauer des Nutzungsrechtes kürzer ist als die Mindestruhezeit für die verstorbene Person. Das Nutzungsrecht wird um volle Jahre verlängert.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht im Einzelgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und Unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.“
- (4) Es bestehen Einzelgräber unterschiedlicher Größe für:
 1. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 2. Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

§ 11 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Mehrfachgrabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) des zu Bestattenden vergeben werden. Gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr können die Grabstätten um eine weitere Ruhezeit verlängert werden. Ein Anspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht. Die Verlängerung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Das Nutzungsrecht ist zu verlängern, wenn

Für das Internet aktualisierte Fassung

im Falle der Belegung der Grabstätte die restliche Dauer des Nutzungsrechtes kürzer ist als die Mindestruhezeit für die verstorbene Person. Das Nutzungsrecht wird um volle Jahre verlängert.

- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und Unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

§ 12 Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) bereitgestellt werden. Gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr können die Grabstätten um eine weitere Ruhezeit verlängert werden. Ein Anspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (2) In Urnenstätten können bis zu 3 Urnen, in Einzelgräbern bis zu 2 Urnen, in Doppelgräbern bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste bzw. Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht im Urnengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und Unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen. Die Verlängerung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Das Nutzungsrecht ist zu verlängern, wenn im Falle der Belegung der Grabstätte die restliche Dauer des Nutzungsrechtes kürzer ist als die Mindestruhezeit für die verstorbene Person. Das Nutzungsrecht wird um volle Jahre verlängert.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1.	Einzelgräber f. Kinder (§ 10 Abs. 3 Nr. 1):	Länge:	1,20 m	Breite:	0,60 m
2.	Einzelgräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 2):	Länge:	2,10 m	Breite:	0,90 m
3.	Urnengrabstätten (§12 Abs. 1):	Länge:	0,80 m	Breite:	0,80 m
4.	Familiengräber (§ 11):				
4.1	doppeltes Grab:	Länge:	2,10 m	Breite:	1,80 m
4.2	dreifaches Grab:	Länge:	2,10 m	Breite:	2,70 m

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Aussenkante zu Aussenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte beträgt
1. 1,80 m für Erwachsene
 2. 1,30 m für Kinder unter 12 Jahren
 3. Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten

- (2) Sechs Monate nach der Bestattung ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die anliegenden Wege und Grabstellen nicht überdecken, eine Wuchshöhe von 2,00 Meter nicht überschreiten und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte der Grabstelle ist zur ordnungsgemässen Pflege und Gestaltung der Grabstelle verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 29 Anwendung. Werden die Kosten für eine Ersatzvorkehrung nicht ersetzt, so hat die Gemeinde das Recht, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben; etwaige Nutzungsrechte gelten ohne Entschädigungsanspruch als erloschen.
- (5) Die Wege zwischen den Gräbern sind bei Neuelegungen von Grabstätten im Grabfeld I und III (rechtes und linkes Grabfeld) mit Kies oder Splitt anzulegen, die Wege zwischen den Grabreihen sind mit Wiesensamen anzusäen.

§ 15 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) Die Aufstellung des Grabmals ist rechtzeitig bei der Gemeinde anzuzeigen.

§ 16 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemässen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Anzeige der Aufstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 17 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 25) nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über, und werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten (§ 2 der Friedhofsgebührensatzung) beseitigt.

VIERTER TEIL Das gemeindliche Leichenhaus

§ 18 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

Für das Internet aktualisierte Fassung

- (1) Die gemeindlichen Leichenhäuser dienen – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) .
 1. zur Aufbahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Raum des Leichenhauses (§ 19 Satz 2 der Bestattungsverordnung) durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung des Bestattungspflichtigen.

§ 19 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen, in dessen Gemeindeteil die Beisetzung erfolgt.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, in dessen Gemeindeteil die Beisetzung erfolgt, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

FÜNFTER TEIL Leichentransportmittel

§ 20 Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet verstorbenen ist von den bestattungspflichtigen Angehörigen einem anerkannten Leichentransportunternehmen zu übertragen.

SECHSTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 21 Leichenperson

Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen ist von den bestattungspflichtigen Angehörigen an ein zugelassenes Bestattungsinstitut zu übertragen.

§ 22 Leichenträger

Für das Internet aktualisierte Fassung

Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeiern sowie der Begleitdienst bei Überführungen ist von den bestattungspflichtigen Angehörigen zu organisieren. Die Tätigkeiten können an ein zugelassenes Bestattungsinstitut übertragen werden.

§ 23 Totengräber

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem von der Gemeinde zugelassenen Totengräber oder Bestattungsunternehmen.

SIEBTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 24 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 25 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre, für Aschenreste 20 Jahre.

§ 26 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Ausserdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

ACHTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 27 Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte enden mit Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),

Für das Internet aktualisierte Fassung

3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 24 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 26),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne dies der Gemeinde anzuzeigen errichtet oder wesentlich verändert (§ 15) oder diese entgegen § 17 entfernt,
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß erhält (§ 14).

§ 29 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhof-Ordnung des Friedhofs der Begräbnisgemeinde Lehrberg vom 07. August 1969 außer Kraft.